Kammer Online 07/2024

Inhalt:

- Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammer / Aktuelles / Dokumentationsbögen
- Landgericht Kiel erprobt Legal-Tech-Lösung für Massenverfahren - Interview mit Herrn Dr. Carl-Sebastian Zoellner, Vizepräsident des Landgerichts Kiel
- beA mobil - Hinweise und Informationen zur beA-App
- STAR - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte - Erhebung 2024
- 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024
- Einladung zum 2. Sachverständigentag des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen SH am 08.10.2024 in Kiel
- Geldwäschebekämpfung – Liste der Risikoländer
- Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht
- Anschreiben zum Registergericht – Mitteilung der Privatanschriften der Vertretungsorgane der Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine
- Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen ab dem 01. Januar 2025

» Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammer / Aktuelles / Dokumentationsbögen

Der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer obliegt die Aufsicht über die Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Die Kammer muss die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und Pflichten gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG bei ihren Mitgliedern jährlich prüfen.

Im Februar 2024 wurde mit der Erhebung der Verpflichteten für das Erhebungsjahr 2022 begonnen. Zwecks Erteilung der Auskunft zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft wurden Erhebungsbögen versandt, die Auskunftserteilung ist auch per Online-Erhebungsbogen möglich. Nach aktuellem Stand haben leider noch

nicht alle angeschriebenen Mitglieder auf das Erhebungsanschreiben geantwortet, so dass hiermit nochmals an die **Erfüllung der Auskunftsverpflichtung** nach § 52 Abs. 6 GwG erinnert wird. Bei Auskunftspflichtverletzungen müssten ansonsten Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer https://www.rak-sh.de/geldwaescheaufsicht/ finden Sie weitere Informationen und Dokumente zu der Frage, welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu treffen sind, die Verpflichtete nach dem GwG sind.

Darüber hinaus haben die Rechtsanwaltskammern der Länder aus einem gemeinsamen Arbeitskreis heraus **Dokumentationsbögen** für die beteiligten Mitglieder zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erarbeitet, welche ebenfalls über den oben genannten Link (*Downloads*) heruntergeladen und ausgefüllt werden können. Die neuen Bögen sollen die Bearbeitung für alle Mitglieder erleichtern. Machen Sie gerne davon Gebrauch.

» Landgericht Kiel erprobt Legal-Tech-Lösung für Massenverfahren - Interview mit Herrn Dr. Carl-Sebastian Zoellner, Vizepräsident des Landgerichts Kiel

Das Landgericht Kiel erprobt Legal-Tech-Lösung für Massenverfahren.

Zur Thematik wurde ein Interview mit Herrn Dr. Carl-Sebastian Zoellner, Vizepräsident des Landgerichts Kiel, geführt, welches wir hier für Sie hinterlegt haben.

» beA mobil - Hinweise und Informationen zur beA-App

Die Bundesrechtsanwaltsakmmer, dort Frau Rechtsanwältin Julia von Seltmann, hat zur Thematik „beA mobil – Hinweise und Informationen zur beA-App“ einen Beitrag verfasst, welchen wir hier für Sie hinterlegt haben.

Ferner stellen wir Ihnen zur Thematik entsprechende Screenshots, welche wir hier in einem Dokument zusammengefasst haben, zur Verfügung.

» STAR - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte - Erhebung 2024

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. Dieses Jahr dreht sich STAR um folgende Themen:

- Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten,
- Erfolgshonorar,
- Datenschutz,
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

Sie benötigen **keine** Wirtschaftsdaten Ihrer Kanzlei.

Die Befragung findet wieder rein digital statt und ist somit für Sie einfacher und schneller zu beantworten. Sie benötigen ca. 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym.

Den Link zur STAR-Umfrage finden Sie hier.

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gern an Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

Die Bundesrechtsanwaltskammer würde sich über eine Beteiligung Ihrerseits an der STAR-Umfrage sehr freuen.

---

12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist auf den 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024 hin und bittet um Ihre Unterstützung.

Das Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 218/2024 vom 05.07.2024 haben wir für Sie hier verlinkt.

Den im vorgenannten Rundschreiben genannten Fall finden Sie hier.

Weitere Informationen sind auf der Homepage von Soldan zu finden. Dort haben Sie die Möglichkeit sich online anzumelden.

Einladung zum 2. Sachverständigentag des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen SH am 08.10.2024 in Kiel

Am 08.10.2024 wird der 2. Sachverständigentag des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen SH in Kiel stattfinden. Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie hier.

Bei Interesse melden Sie sich gern hier zur Veranstaltung an.

Geldwäschebekämpfung – Liste der Risikoländer

Die Liste der Länder, die von der FATF als riskant im Sinne der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesehen werden, ist am 28. Juni 2024 angepasst worden. Neu hinzugekommen sind die Staaten **Monaco** und **Venezuela**. Nicht mehr als riskant angesehen werden die Staaten **Türkei** und **Jamaika**. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission deren Liste in Kürze nachziehen wird. Die Bundesnotarkammer wird ebenfalls in Kürze eine konsolidierte Liste der Risikoländer veröffentlichen.

» Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Die Bundesnotarkammer hat eine breit angelegte Werbekampagne für die Nutzung der Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht begonnen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Durchführung von Online-Verfahren in Zukunft stärker nachgefragt werden wird. In Vorbereitung der Werbekampagne hat die Bundesnotarkammer verschiedene Verbesserungen des Verfahrens sowohl auf der Mandantenseite als auch auf der Notarseite vorgenommen. Über diese Verbesserungen gibt die Mitteilung der Bundesnotarkammer vom 14. Juni 2024, Auskunft.

» Anschreiben zum Registergericht – Mitteilung der Privatanschriften der Vertretungsorgane der Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine

Auf gemeinsame Bitte der Registergerichte des Landes Schleswig-Holstein (Amtsgericht Flensburg, Kiel, Lübeck und Pinneberg) wird um folgendes gebeten:

Im Anschreiben zum Registergericht bitte die Privatanschriften der Vertretungsorgane der Gesellschaften, Genossenschaften und der Vereine mitteilen. Diese Anschreiben werden in die Ablage verschoben und **nicht öffentlich gestellt.**

Aufgrund der Datenschutzbestimmungen brauchen die Privatanschriften der Vertretungsorgane nicht angegeben werden.

Das Registergericht benötigt die Anschriften jedoch häufig, um z. B. die Geschäftsführer, Vorstände usw. anzuschreiben, wenn unter der im Register eingetragenen Geschäftsanschrift das Unternehmen nicht mehr erreichbar ist oder Zwangsgeldandrohungen und Beschlüsse zugestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass es weiterhin gesetzlich vorgeschrieben ist, den **Wohnort** der Vertretungsorgane und Gesellschafter in der Anmeldung, in Urkunden und in der Gesellschafterliste anzugeben.

Es wird höflich um Beachtung gebeten!

» Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen ab dem 01. Januar 2025

Am 01. Januar 2025 tritt das *Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)* in Kraft. Es sieht u. a. vor, dass Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich in einer **besonderen elektronischen Form** auszustellen sind (§ 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UStG k.F.). Rechnungen im PDF-Format genügen diesen Anforderungen nicht. Auf Grund von Übergangsvorschriften besteht **ab dem 01. Januar 2025 zunächst nur eine Empfangspflicht**. Ab dem 01. Januar 2027 bzw. dem 01. Januar 2028 (abhängig vom Vorjahresumsatz) besteht auch die Pflicht zur **Ausstellung** von Rechnungen in ausschließlich elektronischer Form.

Notarinnen und Notare sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit verpflichtet, die Vorgaben des § 14 UStG k.F. zu beachten. Soweit Notarkammern und -kassen unternehmerisch tätig werden, müssen auch sie die Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung bei B2B-Umsätzen umsetzen. Der beigefügte Vermerk behandelt die technischen Anforderungen an eine elektronische Rechnung im Sinne des Wachstumschancengesetzes (I.), legt dar, ab wann diese Vorgaben eingehalten werden müssen (II.) und gibt Empfehlungen für die praktische Umsetzung (III.).

Die Bundesnotarkammer hat zudem am 11. Juli 2024 Stellung genommen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur obligatorischen elektronischen Rechnung vom 13. Juni 2024.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.